

# GEMEINDE SÜDHARZ

## Der Bürgermeister

**Ortsteile:** Agnesdorf, Bennungen, Breitenstein, Breitung, Dietersdorf, Dittichenrode, Drebsdorf, Hainrode, Hayn (Harz), Kleinleinungen, Questenberg, Roßla, Rottleberode, Schwenda, Stadt Stolberg (Harz), Ufrungen, Wickerode



Gemeinde Südharz-Wilhelmstraße 4-06536 Südharz

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Rechnungsprüfungsamt  
Rudolf-Breitscheid-Straße 20 / 22  
06526 Sangerhausen

**Ihr Zeichen:**  
14.51.07

**Ihre Nachricht vom:**  
18.09.2024

**Unser Zeichen:**  
11.40.12014  
Il-m.ko

**14. Oktober 2024**

**Amt:**  
Finanzverwaltung

**Bearbeitet von:**  
Frau Konrad

**Durchwahl Tel.:**  
034651 389-341

**Dienstgebäude:**  
OT Roßla  
Wilhelmstraße 4  
06536 Südharz

**Nebenstelle:**  
**Bau-/Ordnungsamt**  
OT Rottleberode  
Hüttenhof 1  
06536 Südharz

Tel.: (03 46 51) 3 89-0  
Fax: (03 46 51) 3 89-12  
E-Mail: [info@rossla.de](mailto:info@rossla.de) \*  
Internet:  
<http://www.gemeinde-suedharz.de>

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag  
9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr  
Donnerstag  
9:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr  
Freitag 9:00–12:00 Uhr

**Gläubiger-ID:**  
DE56ZZZ0000019525

**Umsatzsteuer ID Nr.:** DE275276152

**Bankverbindung:**

**DKB AG**  
IBAN: DE72 1203 0000 1005 4139 25  
BIC: BYLADEM1001

**Sparkasse Mansfeld-Südharz**  
IBAN: DE12 8005 5008 0610 0047 51  
BIC: NOLADE21EIL

**\*E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur**

## Stellungnahme zum Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz prüfte die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 unter Anwendung der mit den RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, vom 22.04.2022 und vom 02. April 2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt im Prüfbericht Hinweise „H“, welches als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen sollen.

In den Berichten wurden folgende Beanstandungen getroffen:

### Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit

**B**<sub>1</sub> (2020), **B**<sub>1</sub> (2021), **B**<sub>3</sub> (2022)

Die Frist für die Erstellung und den Beschluss des Haushaltsplanes wurde nicht eingehalten. Die Gemeinde wird künftig der Einhaltung der Fristen die notwendige Aufmerksamkeit einräumen.

### Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA

**B**<sub>2</sub> (2020), **B**<sub>1</sub> (2021), **B**<sub>3</sub> (2022), **B**<sub>4</sub> (2022)

Mit dem Erlass der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung war der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA

gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich der Gemeinde bis zum Jahr 2021 nicht gewährleistet. Die Planung weist, trotz stetiger Bemühungen zur Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, ein Defizit im Ergebnis aus. Zur Sicherstellung der kommunalen Aufgabenerfüllung erfolgte die Fortschreibung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes als Bestandteil des Haushaltsplans.

Nach Auffassung der Gemeinde fehlt es grundlegend an der finanziellen Mindestausstattung seitens des Landes. Die Gemeinde unterhält eine Vielzahl von Einrichtungen im touristischen Bereich, welche mithin zu einem erhöhten Defizit führen. Hierbei werden Aufgaben des Landes und des Landkreises wahrgenommen, welche durch diese nicht ausreichend finanziert werden. Mit dem Jahresabschluss 2021 konnte erstmals der Haushaltsausgleich erreicht werden. Es muss angemerkt werden, dass die Jahresabschlüsse in die Zeit der Corona-Pandemie fallen. Aufgrund der damit verbundenen Einschränkungen war es nur bedingt möglich angedachte Projekte auszuführen. Dies betrifft auch die Folgejahre und bedingt einen Rückstau von Instandhaltungen und Investitionen, bzw. der Umsetzung von Projekten.

### **Frist zur Vorlage und Prüfung der Jahresabschlüsse**

**B**<sub>3</sub> (2020), **B**<sub>2</sub> (2021), **B**<sub>5</sub> (2022)

Mit Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2013 erfolgte die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südharz unter erstmaliger umfassender Erfassung und Bewertung des vollständigen kommunalen Vermögens. Die geprüfte Eröffnungsbilanz lag nach verspäteter Einreichung zur Prüfung mit Datum vom 08.06.2018 vor. Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse der Gemeinde erfolgte kontinuierlich, so dass unter Inanspruchnahme der erleichterten Prüfung gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2015 zum 30.06.2022 vorlagen. Mit Wiedereingliederung des Kommunalen Eigenbetriebes Südharz zum 01.01.2017 erfolgte die vollständige Aufarbeitung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes und zum 09.08.2023 die Einreichung der Prüfungsunterlagen für die Jahresabschlüsse 2016 bis 2021 der Gemeinde im verkürzten Verfahren unter Auflage der KAB. Zwischenzeitlich konnte ebenfalls der Jahresabschluss des Haushaltsjahre 2022 fertiggestellt und zur Prüfung eingereicht werden. Aktuell liegen die Berichte zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 vor.

Mit der Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse wird verstärkt der Jahresabschluss 2023 erarbeitet, um spätestens jedoch zum Jahresabschluss 2024 die Einhaltung der Fristen gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA zu wahren.

Für die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 war die Frist nicht einhaltbar, da der Jahresabschluss für das Jahr 2019 nicht vorlag.

### **Keine Bestätigung des Jahresüberschusses**

**B**<sub>4</sub> (2020), **B**<sub>13</sub> (2020)

Die fehlerhafte Verbuchung der Auflösung von Sonderposten im Abschreibungskonto führte ab dem Jahr 2018 zu einer geminderten Abschreibungs- und Auflösungssumme. Der Abgleich zwischen Anlagenübersicht und Ergebnisrechnung

ist damit nicht vollumfänglich möglich. Auch in den Folgejahren (2019-2021) mussten vergleichbare geringfügige Differenzen festgestellt werden. Eine Änderung des ordentlichen Ergebnisses ist durch die fehlerhafte Verbuchung nicht gegeben.

Der technische Fehler konnten mit dem Jahresabschluss 2021 vollumfänglich bereinigt und für die Vorjahre korrigiert werden.

### **Haushaltsgrundsätze nach § 98 KVG LSA i.V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO**

**B5** (2020), **B4** (2021), **B6** (2022)

Die Veranschlagung der Planansätze wird sorgfältig unter den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geschätzt. Abweichung zu den Planansätzen sind grundsätzlich erklärbar. Die Gemeinde wird den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen in künftigen Haushaltsjahren noch größere Aufmerksamkeit einräumen.

### **Auswirkungen der Jahresfehlbeträge auf das Eigenkapital**

**B6** (2020)

Trotz Ausschöpfung jeder Sparmöglichkeit blieben nach Aufrechnung der Jahresergebnisse die Gesamterträge hinter den Gesamtaufwendungen bis zum Jahresabschluss 2020 zurück.

Bisher wurde der unverzüglichen Deckung von Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung aus Rücklagen keine ausreichende Priorität eingeräumt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnungen der Jahre 2016 bis 2021 wurde der Haushaltsausgleich unter Zuführung der Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses zur Deckung des Fehlbetragsvortrages mit dem Jahresabschluss 2021 begleitend zur Prüfung hergestellt, bedingt durch die zeitlich eng hintereinander folgende Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse.

Der Fehlbetragsvortrag mindert sich infolge der Deckung aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Jahre 2013 bis 2019 in Höhe von 1.339.033,68 € sowie des Überschusses des außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2020 in Höhe von 126.485,20 auf -1.650.193,27 € und kann mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2021 vollständig ausgeglichen werden. Der Haushaltsausgleich gemäß § 24 KomHVO kann folglich im Jahr 2021 hergestellt werden und wird im Ergebnisvortrag im Jahr 2022 in der Vermögensrechnung ersichtlich. Die verbleibenden Überschüsse des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses des Jahres 2021 werden den Rücklagen zugeführt. Die negativen Auswirkungen der Fehlbeträge auf das Eigenkapital sind mit den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 gestoppt.

### **Dienstanweisung zur Bewertung und Bilanzierung**

**B7** (2020), **B8** (2020), **B11** (2020), **B12** (2020), **H2** (2021), **B8** (2022)

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Südharz unter erstmaliger umfassender Erfassung und Bewertung des vollständigen kommunalen Vermögens erfolgte auf Grundlage festgeschriebener Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze in der Dienstanweisung zur Erstbewertung der Gemeinde Südharz. Zur Schaffung

einer rechtskräftigen Regelung beabsichtigt die Gemeinde die Dienstanweisung zu Erstbewertung kurzfristig unter Anpassung von zwischenzeitlichen Festlegungen zur Bewertung und Bilanzierung fortzuschreiben und in Kraft zu setzen. Die Mindestanforderung an eine Bewertungsakte bzw. einer Bewertungsdokumentation sollen Bestandteil der Richtlinie werden.

Die fehlenden Mittelanforderungen zur Sanierung der Stützmauer wurden ergänzt und buchhalterisch nachträglich unter Anpassung der anteiligen Auflösung erfasst. Die korrigierte Bewertung wurde mit dem Jahresabschluss 2022 ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Mittelanforderungen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

### **Internes Kontrollsystem (IKS) – Erarbeitung interner Regelungen**

**B<sub>1</sub>** (2022)

Die Notwendigkeit der Aktualisierung bestehender bzw. die Erarbeitung neuer Regelungen als Dienstanweisungen erkennt die Gemeinde und ist bereits in der Prüfung und Überarbeitung der aufgezeigten Defizite und Regelungslücken. Aktuell überarbeiten wir die DA zum Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde Südharz unter Berücksichtigung der KomKBVO. Infolge der Jahresabschlussprüfungen werden wir die Hinweise des RPA aufgreifen und u.a. ebenfalls die DA zur Buchführung und zum Jahresabschluss auf notwendige Ergänzungen prüfen.

### **Bewertung von Vermögensgegenständen – Anbau FFW Hayn, Anbau Klassenräume Grundschule Roßla**

**B<sub>5</sub>** (2021), **B<sub>8</sub>** (2021), **B<sub>8</sub>** (2022) , **B<sub>9</sub>** (2022),

Für beide Vermögensgegenstände erfolgte die Überprüfung mit der Folge der Korrektur der Erstbewertung. Die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich Begründung zur Aktivierung, Abschreibungsdauer, Beginn der Abschreibung sowie Berücksichtigung der Fördermittel sind als notwendige Ergänzungen zur Bewertung aufgenommen. Die mit den Korrekturen einhergehenden Wertanpassungen konnten buchhalterisch im Jahresabschluss 2022 vollumfänglich ausgewiesen werden und finden hinsichtlich der Bewertung Berücksichtigung in der künftigen Dienstanweisung sowie anstehender Aktivierungen. Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer infolge umfangreicher Investitionen werden wir eine größere Aufmerksamkeit einräumen, um einen höheren Aufwand durch eine geringere Abschreibungsdauer entgegenzuwirken.

### **Anwenderprüfung nach § 25 Abs. 2 KomKBVO**

**B<sub>2</sub>** (2022)

Gemäß dem vorgelegten Zertifikat der Firma H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbh Berlin, handelt es sich bei dem durch die Gemeinde genutzten Programm um ein zertifiziertes und geprüftes Anwendungsprogramm. Daher gehen wir grundsätzlich davon aus, dass es im Rahmen der Zertifizierung auch eine Anwendungsprüfung stattgefunden hat. Dies kann man dem Zertifikat entnehmen. Die Software wird schon seit mehreren Jahren in der Gemeinde eingesetzt und laufend durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedient und

geprüft. Soweit Fehler im laufenden Betrieb auftreten wird der jeweilige Amtsleiterin bzw. Amtsleiterin informiert und für eine Beseitigung der Programmhersteller angefragt. Für jeden Hotfix bzw. jede Programmänderung gibt es eine Dokumentation, welche allen Anwendern zur Verfügung steht.

Eine umfassende Anwendungsprüfung aller Funktionen der eingesetzten Programme und ihrer Änderungen konnte bisher vollumfänglich nicht geleistet werden.

Eine entsprechende Dienstanweisung zur Anwendungsprüfung wurde erstellt und befindet sich aufgrund der Bereitstellung eines Musters für die Anwendungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt aktuell in der Überarbeitung.

### **Verwendung von Fördermitteln**

**B<sub>9</sub>** (2020), **B<sub>3</sub>** (2021), **B<sub>10</sub>** (2022)

Städtebaumittel sind zweckgebunden und stehen der Gemeinde nicht frei zur Verfügung. Künftig wird versucht die Fördermittel im Rahmen der Verwendungsfrist auszugeben.

### **Bestand des Treuhandkontos gem. Erl. des MI LSA v. 07.12.2017**

**B<sub>10</sub>** (2020), **B<sub>7</sub>** (2021), **B<sub>11</sub>** (2022)

Die Gemeinde Südharz folgt der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zur Unzulässigkeit der Ausweisung von Treuhandkonten als Liquide Mittel. Für die Bilanzierung von Treuhandkonten fehlte mit Umstellung auf die Doppik eine grundlegende rechtliche Regelung. Mit Erlass des MI LSA vom 07.12.2017 zur Bilanzierung von Treuhandbankkonten wurde dies nachgeholt. Der Erlass liegt der Gemeinde vor. Die rechtskonforme Ausweisung erfolgt im Jahr 2024.

### **Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen**

**B<sub>12</sub>** (2022)

Die Differenz lässt sich mit den im Rahmen der Prüfung und der damit einhergehenden Änderungen der Sonderpostenausweisung in der Anlagenbuchhaltung begründen. Dies betrifft insbesondere die Anbauten an die Grundschule Roßla und die FFW Hayn sowie die Korrekturen zur Erstbewertung hinsichtlich der Maßnahme Sanierung der Stützmauer Waschberg und der Investitionspauschale zum TLF 3000. Da es sich überwiegend nicht um echte Zuschreibungen infolge von Neubewertungen handelt, sondern um Korrekturen bisheriger Erstbewertungen erfolgte die Berücksichtigung der Zuschreibungen als Minderung der Auflösungen in den Konten 453100, 458100 und 491100.

### **Ordnungsmäßigkeit der Umschuldung von Krediten**

**B<sub>14</sub>** (2020)

Im Jahr 2020 erfolgte die Ausschreibung eines Kredites an drei Bankinstitute. Der Nachweis der eingegangenen Angebote kann nicht vollständig erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass infolge der im Jahr 2020 vorhandenen Niedrigzinsphase

ggf. nicht von allen angefragten Bankinstituten ein Angebot eingereicht wurde. Der Zinssatz des angenommenen Kreditvertrages beläuft sich 0,050 v. H. jährlich. Im Nachgang zur Prüfung wurden bereits organisatorische Regelungen geschaffen, um eine vollständig zentrale digitale Archivierung von Ausschreibungsunterlagen, Angeboten, Auswertungen und Angebotsannahmen im Rahmen der Kreditwirtschaft abzubilden.

## **Nichtbilanzierung von Grabnutzungsgebühren, § 42 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 3 Nr. 5 KomHVO**

**B<sub>15</sub>** (2020)

Grabnutzungsgebühren sind gemäß § 42 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 3 Nr. 5 KomHVO und unter Berücksichtigung des RdErl. des MI vom 02. Oktober 2012 zu bilanzieren. Die abzugrenzenden Erträge der Jahre 2013 bis 2021 wurden ergebnismindernd berücksichtigt und mit den passiven Rechnungsabgrenzungen des Jahres 2022 gebucht. Zum Jahresabschluss 2022 ergibt sich somit die Ausweisung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz unter dem Konto 399130 in Höhe von 364.161,49 €, welche sich über den Zeitraum von 2023 bis zum Jahr 2047 auf null reduzieren. Das Jahresergebnis des Jahres 2022 mindert sich infolge der Nacherfassung um den entsprechenden Wert.

Künftig erfolgt die rechtskonforme Ermittlung und Buchung der periodengerechten Rechnungsabgrenzung unter Einhaltung der Gesetzmäßigkeiten.

## **Beginn der Abschreibungen**

**H<sub>1</sub>** (2020)

Der Beginn der ordentlichen Abschreibung für die Sanierung der Promenade erfolgte ordnungsgemäß ab dem Juni 2020.

## **Verwendung vorgeschriebener Muster**

**H<sub>1</sub>** (2021)

Mit der Erstellung der Ergebnis- und Finanzrechnungen wurden die nachrichtlichen Angaben unvollständig ausgewiesen. In Zusammenarbeit mit dem Programmanbieter konnte dies behoben und dem Rechnungsprüfungsamt mit dem Jahresabschluss 2022 die ordnungsgemäße Ausweisung der nachrichtlichen Angaben vorgelegt werden.

## **Mittel der Investitionspauschale**

**H<sub>1</sub>** (2022)

Die angesparten Mittel aus der Investitionspauschale haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig erhöht, insbesondere durch die notwendigen Korrekturen in Bezug auf die Ansetzung von Mittelanforderungen (Aktivierung Anlagenbuchhaltung) mit der Folge der Rückbuchung von aktivierter Investitionspauschale und der damit verbundenen Bereitstellung für Folgemaßnahmen. Nach Auffassung der Gemeinde führen die mit der Corona-Pandemie einhergehenden Einschränkungen bei der

Ausführung von Projekten zu einem Rückstau von Instandhaltungen und Investitionen, und somit auch zur Ansparung von Mitteln der Investitionspauschale. Die Vorhaltung als Liquide Mittel ist zum Jahresabschluss 2022 als gegeben anzusehen.

### **Umgang mit der Übertragung von Ermächtigungen**

**H3 (2021), B13 (2022)**

Mit dem Jahresabschluss 2023 wurde ein Formblatt zur Sachstandsanfrage erarbeitet, welches als Grundlage für eine Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung dient. Eine Übertragung erfolgt nur mit Vorlage des schriftlichen Nachweises. Zur klaren Abgrenzung ist alternativ die Neuerfassung im Haushaltsplan vorzunehmen. Die Regelung soll als Bestandteil in die Dienstanweisung zur Buchführung und zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

### **Differenz in der Übertragung von Ermächtigungen**

**B7 (2022)**

Die vom Gemeinderat beschlossenen Mittelübertragungen des Jahres 2021 weichen zu den übertragenen Mitteln in das 2022 in Höhe von 16.154,81€ ab. Die Differenz könnte sich durch einen Summierungsfehler im Formular „Ermächtigungsübertragungen“ ergeben. Programmtechnisch kann der Wert 1.307.490,68€ als zu übertragende Ansätze vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 bestätigt werden. Aktuell erfolgt die Fehlerbehebung in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter.

### **Bestätigungsvermerk**

**(2020-2022)**

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das RPA nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass die Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt.

**Im Ergebnis der Prüfungen kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Mit freundlichem Gruß

Peter Kohl